



CAJ/57/2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 22. Januar 2008

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Siebenundfünfzigste Tagung
Genf, 10. April 2008

TGP-DOKUMENTE

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es, Hintergrundinformationen über die Erarbeitung von TGP-Dokumenten sowie Informationen zur Unterstützung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) bei der Prüfung der Dokumente TGP/4, „Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen“, TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ und TGP/10 „Prüfung der Homogenität“ zu erteilen.

I. HINTERGRUND

2. Zweck des Dokuments TG/1/3 „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ (Allgemeine Einführung) und der verbundenen Serie von Dokumenten, die die Verfahren der Prüfungsrichtlinien erläutern (TGP-Dokumente), ist es, die Grundsätze darzulegen, die bei der DUS-Prüfung angewandt werden. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die das UPOV-Übereinkommen selbst vorsieht. Aufgrund der praktischen Erfahrung zielen die Allgemeine Einführung und die TGP-Dokumente jedoch darauf ab, allgemeine Anleitung zur Prüfung aller Pflanzenarten im Einklang mit dem UPOV-Übereinkommen zu geben. Zudem entwickelte die UPOV „Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ (Prüfungsrichtlinien) für zahlreiche einzelne Arten oder sonstige Sortengruppierungen. Zweck der Prüfungsrichtlinien ist es, einzelne in der Allgemeinen Einführung und in den

verbundenen TGP-Dokumenten enthaltene Grundsätze zu einer detaillierten praktischen Anleitung für die harmonisierte DUS-Prüfung zu entwickeln und insbesondere geeignete Merkmale für die DUS-Prüfung und die Erarbeitung harmonisierter Sortenbeschreibungen auszuweisen.

3. Wie der Vorsitzende auf der vierundfünfzigsten Tagung des CAJ vom 16. und 17. Oktober 2006 in Genf anmerkte, kann die Erstellung der TGP-Dokumente im Zusammenhang mit der DUS-Prüfung als weiteres Element der Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen¹ angesehen werden, und die TGP-Dokumente können, abgesehen davon, daß sie eigenständig veröffentlicht werden, zur Unterstützung verschiedener UPOV-Tätigkeiten herangezogen werden. Die Allgemeine Einführung und die TGP-Dokumente werden insbesondere die Grundlage für ein fortgeschrittenes Modul über die „Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten“ bilden, das in das Fernlehrgangsprogramm aufgenommen werden soll, mit dessen Entwicklung der Beratende Ausschuß das Verbandsbüro beauftragte.

4. Die Situation bezüglich der Erarbeitung der TGP-Dokumente läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Dokument-verweis	Überschrift	Stadium der Ausarbeitung
TGP/0	Liste der TGP-Dokumente und jüngstes Ausgabedatum	gebilligt (2005)
<i>TGP/1</i>	<i>Allgemeine Einführung mit Erläuterungen</i>	-
TGP/2	Liste der von der UPOV angenommenen Prüfungsrichtlinien	gebilligt (2005)
<i>TGP/3²</i>	<i>Allgemein bekannte Sorten</i>	-
<i>TGP/4</i>	<i>Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
TGP/5	Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung	gebilligt (2005) <i>wird zurzeit überarbeitet</i>
TGP/6	Vereinbarungen für die DUS-Prüfung	gebilligt (2005)
TGP/7	Erstellung von Prüfungsrichtlinien	gebilligt (2004) <i>wird zurzeit überarbeitet</i>

¹ Der CAJ vereinbarte auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung vom 24. Oktober 2005 ein Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial bezüglich der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, wie in den Absätzen 8 bis 10 des Dokuments CAJ/52/4 dargelegt. Ferner vereinbarte er die Einsetzung einer Beratungsgruppe des CAJ („CAJ-AG“), die bei der Erstellung von Dokumenten zu diesem Material Unterstützung leisten soll, wie in den Absätzen 11 bis 14 des Dokuments CAJ/52/4 erläutert (vergleiche Absatz 67 des Dokuments CAJ/52/5, Bericht).

² Auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung vom 29. März 2007 in Genf „billigte [d]er CAJ die Schlußfolgerung der CAJ-AG, daß die Allgemeine Einführung bereits eine Anleitung bezüglich des Begriffs der ‚allgemein bekannten Sorte‘ enthalte und daß es zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht wäre, die Ausarbeitung des Dokuments TGP/3 ‚Allgemein bekannte Sorten‘ fortzusetzen.“ (vergleiche Dokument CAJ/55/7 Prov., Absatz 47).

Dokumentverweis	Überschrift	Stadium der Ausarbeitung
TGP/8	<i>Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
TGP/9	<i>Prüfung der Unterscheidbarkeit</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
TGP/10	<i>Prüfung der Homogenität</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
TGP/11	<i>Prüfung der Beständigkeit</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
TGP/12	<i>Besondere Merkmale</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
TGP/13	<i>Anleitung für neue Typen und Arten</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
TGP/14	<i>Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
TGP/15	<i>Neue Merkmalstypen</i>	-

5. Die Allgemeine Einführung, die gebilligten TGP-Dokumente und die angenommenen Prüfungsrichtlinien sind auf der UPOV-Website zu finden unter http://www.upov.int/de/publications/list_publications.htm.

II. ZUR ANNAHME DURCH DEN RAT IM JAHRE 2007 VORGELEGTE TGP-DOKUMENTE (TGP/4/1 UND TGP/9/1)

6. Der Wortlaut in den Dokumenten TGP/4/1 Draft 10 und TGP/9/1 Draft 10 wurde vom Technischen Ausschuß (TC) auf seiner dreiundvierzigsten Tagung vom 26. bis 28. März 2007 in Genf und vom CAJ auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung vom 29. März 2007 in Genf vereinbart. Die Dokumente TGP/4/1 Draft 10 und TGP/9/1 Draft 10 sollten vom Rat auf seiner einundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 25. Oktober 2007 in Genf geprüft werden, doch nahm der Beratende Ausschuß auf seiner vierundsiebzigsten Tagung vom 24. Oktober 2007 in Genf eine vorläufige Prüfung der Dokumente TGP/4/1 Draft 10 und TGP/9/1 Draft 10 vor und gab folgende Empfehlungen ab:

„[...] der Hinweis auf ‚Beispiele für Verträge / Vereinbarungen zwischen Behörden und Züchtern‘ in Abschnitt 3.1.2.2.2 des Dokuments TGP/4/1 Draft 10 [sollte] im Einklang mit der Änderung der Überschrift des Abschnitts 11 des Dokuments TGP/5 ‚Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung‘, die vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) auf seiner sechsfundfünfzigsten Tagung vom 22. und 23. Oktober 2007 vereinbart wurde, ersetzt werden durch: ‚Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials‘.“

[...]

„Der [Beratende] Ausschuß vereinbarte in Beantwortung der Bemerkungen einiger Delegationen, es seien redaktionelle Verbesserungen notwendig, ein Rundschreiben an den [Beratenden] Ausschuß, den Technischen Ausschuß (TC) und den CAJ zu richten, um ihnen Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen Bemerkungen zu den Dokumenten TGP/4/1 Draft 10, [und] TGP/9/1 Draft 10 [...] abzugeben. Aufgrund der eingegangenen Bemerkungen würden neue Entwürfe dieser Dokumente zur Prüfung durch den Redaktionsausschuß auf dessen Sitzung vom 8. Januar 2008 erstellt werden. Die entsprechenden Entwürfe mit den vom Redaktionsausschuß abgegebenen Bemerkungen würden in der Folge dem TC, dem CAJ, dem [Beratenden] Ausschuß und dem Rat im April 2008 vorgelegt werden.“

7. Gemäß den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses wurde das Rundschreiben E-606 herausgegeben, das um Bemerkungen zu den Dokumenten TGP/4/1 Draft 10 und TGP/9/1 Draft 10 ersuchte, die an das Verbandsbüro zu richten waren.

TGP/4 „Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen“

8. Das Verbandsbüro erhielt in Beantwortung des Rundschreibens E-606 Bemerkungen der Ukraine zu Dokument TGP/4/1 Draft 10. Das Verbandsbüro vereinbarte zusammen mit dem Vorsitzenden des TC, Herrn Chris Barnaby (Neuseeland), und dem Ratspräsidenten, Herrn Doug Waterhouse (Australien), daß diese Dokumente vom TC-EDC geprüft werden könnten, ohne daß ein neuer Entwurf des Dokuments TGP/4/1 ausgearbeitet werde. Der TC-EDC prüfte die eingegangenen Bemerkungen und vereinbarte, daß diese Bemerkungen vom TC auf seiner vierundvierzigsten Tagung behandelt werden könnten, ohne daß ein neuer Entwurf des Dokuments TGP/4/1 erforderlich sei. Die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses und die Bemerkungen der Ukraine sowie die Vorschläge des TC-EDC in Beantwortung dieser Bemerkungen sind in Anlage I dieses Dokuments sowie in Anlage I des Dokuments TC/44/5 wiedergegeben und sollen vom TC auf seiner vierundvierzigsten Tagung vom 7. bis 9. April 2008 in Genf geprüft werden. Die Vorschläge des TC auf seiner vierundvierzigsten Tagung werden dem CAJ in Form einer Ergänzung zu diesem Dokument vorgelegt werden. Vorbehaltlich der Zustimmung des TC und des CAJ wird das Dokument TGP/4/1 dem Rat auf seiner fünfundzwanzigsten außerordentlichen Tagung vom 11. April 2008 in Genf zur Annahme vorgelegt werden.

9. Der CAJ wird ersucht, die Annahme des Dokuments TGP/4/1 durch den Rat aufgrund des Dokuments TGP/4/1 Draft 10 vorzuschlagen, das gemäß dem in Absatz 8 dargelegten Verfahren geändert wurde.

TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“

10. Das Verbandsbüro erhielt keine Bemerkungen zu Dokument TGP/9/1 Draft 10 in Beantwortung des Rundschreibens E-606; daher war es nicht notwendig, einen neuen Entwurf dieses Dokuments zur Prüfung durch den CAJ zu erstellen. Das Dokument TGP/9/1 wird dem Rat auf seiner fünfundzwanzigsten außerordentlichen Tagung vom 11. April 2008 in Genf zur Annahme vorgelegt werden.

11. Der CAJ wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß der Rat ersucht werden wird, das Dokument TGP/9/1 aufgrund des Dokuments TGP/9/1 Draft 10 anzunehmen.

III. VOM CAJ ZU PRÜFENDE TPG-DOKUMENTE

TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“

12. Der TC billigte auf seiner einundvierzigsten Tagung das Dokument TGP/5/1 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“. Der TC merkte an, daß die Abschnitte 1 bis 7 Wortlauten entsprechen, die in der UPOV-Veröffentlichung UPOV 644(G), „Wichtige Texte und Dokumente“, enthalten sind. Er bemerkte, daß ein Teil dieser Texte vor mehreren Jahren angenommen wurde und eine Aktualisierung von Vorteil wäre. Er räumte jedoch ein, daß diese Texte die angenommene UPOV-Position darstellten. Ferner merkte er an, daß die UPOV-Veröffentlichung Nr. 644(G) nicht mehr verfügbar sei und daß zahlreiche neue Verbandsmitglieder nicht ohne weiteres Zugang zu diesen Texten hätten. Er billigte daher die Abschnitte 1 bis 7, vereinbarte darüber hinaus jedoch, gegebenenfalls zusammen mit dem CAJ und dem Rat ein auf Prioritäten beruhendes Programm für die Aktualisierung dieser Abschnitte aufzustellen.

13. Die Entwürfe der überarbeiteten Abschnitte 1, 2, 4, 5, 6 und 7 und der neue Abschnitt 11 „Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials“ des Dokuments TGP/5 wurden vom CAJ auf seiner sechsundfünfzigsten Tagung vom 22. und 23. Oktober 2007 in Genf geprüft. Auf dieser Tagung vereinbarte der CAJ zudem einen Wortlaut, der als Einleitung zu Dokument TGP/5 eingefügt werden soll. Die vom CAJ auf seiner sechsundfünfzigsten Tagung vereinbarten Änderungen wurden in spätere Entwürfe dieser Dokumente aufgenommen, die vom TC-EDC auf seiner Sitzung vom 8. Januar 2008 geprüft wurden. Die Änderungen des angenommenen Wortlauts der Abschnitte 1, 2, 4, 5, 6 und 7 des Dokuments TGP/5 wurden in den Entwürfen der vom TC auf seiner vierundvierzigsten Tagung und vom CAJ auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung zu prüfenden Dokumente hervorgehoben. Die vom TC-EDC vorgeschlagenen und vom CAJ gebilligten Änderungen des Wortlauts des Abschnitts „Einleitung“ wurden hervorgehoben.

14. Folgende Entwürfe der Abschnitte des Dokuments TGP/5 sind vom TC auf seiner vierundvierzigsten Tagung und vom CAJ auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung zu prüfen:

Einleitung Draft 2:	Einleitung
Abschnitt 1/2 Draft 5:	Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten
Abschnitt 2/2 Draft 5:	UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes
Abschnitt 4/2 Draft 5:	UPOV-Musterformblatt für die Bestimmung der Sortenprobe

- Abschnitt 5/2 Draft 5: UPOV-Anforderung von Prüfungsergebnissen und UPOV-Antwort auf die Anforderung von Prüfungsergebnissen
- Abschnitt 6/2 Draft 5: UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung
- Abschnitt 7/2 Draft 5: UPOV-Zwischenbericht über die technische Prüfung
- Abschnitt 11/1 Draft 3: Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials

15. Aus dem vom TC auf seiner dreiundvierzigsten Tagung vereinbarten Zeitplan für die Erarbeitung der TGP-Dokumente geht hervor, daß diese neuen und überarbeiteten Abschnitte des Dokuments TGP/5 vom TC und vom CAJ auf diesen Tagungen gebilligt werden können.

16. Die vom TC auf seiner vierundvierzigsten Tagung vorgeschlagenen Änderungen der entsprechenden Abschnitte des Dokuments TGP/5 werden dem CAJ auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung zur Prüfung vorgelegt werden. Vorbehaltlich der Einigung des TC und des CAJ auf gemeinsame Wortlaute werden diese neuen und überarbeiteten Abschnitte des Dokuments TGP/5 dem Rat auf seiner zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 30. Oktober 2008 in Genf zur Annahme vorgelegt werden.

17. Der CAJ wird ersucht, die in Absatz 14 dargelegten Dokumente als Grundlage für die Annahme der entsprechenden Abschnitte des Dokuments TGP/5 durch den Rat zu prüfen, wie in Absatz 16 dargelegt.

TGP/10 „Prüfung der Homogenität“

18. Das Dokument TGP/10/1 Draft 4 wurde vom CAJ auf seiner vierundfünfzigsten Tagung vom 16. und 17. Oktober 2006 in Genf geprüft. Das Dokument TGP/10/1 Draft 6 wurde vom TC auf seiner dreiundvierzigsten Tagung geprüft. Die vom TC auf seiner dreiundvierzigsten Tagung vereinbarten Änderungen wurden in spätere Entwürfe dieser Dokumente aufgenommen. Diese wurden von den Technischen Arbeitsgruppen (TWP) auf ihren Tagungen im Jahre 2007 und vom TC-EDC auf seiner Sitzung vom 8. Januar 2008 geprüft. Die vom TC auf seiner dreiundvierzigsten Tagung aufgrund der Prüfung durch die TWP und den TC-EDC vereinbarten Änderungen des Wortlauts wurden in Dokument TGP/10/1 Draft 9 hervorgehoben. Dieses ist vom TC auf seiner vierundvierzigsten Tagung und vom CAJ auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung zu prüfen. Die Hintergrundinformationen zu diesen Änderungen wurden in Form von Endnoten zusammengefaßt. Diese Endnoten werden aus der angenommenen Fassung des Dokuments gestrichen werden. Hingegen sollen die im Dokument vorhandenen Fußnoten in der angenommenen Fassung des Dokuments verbleiben.

19. Aus dem vom TC auf seiner dreiundvierzigsten Tagung vereinbarten Zeitplan für die Erarbeitung der TGP-Dokumente geht hervor, daß das Dokument TGP/10/1 vom TC und vom CAJ auf ihren Tagungen im Jahre 2008 gebilligt werden kann.

20. Die vom TC auf seiner vierundvierzigsten Tagung vorgeschlagenen Änderungen des Wortlauts des Dokuments TGP/10/1 Draft 9 werden dem CAJ auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung zur Prüfung vorgelegt werden. Vorbehaltlich der Einigung des TC und des CAJ auf einen gemeinsamen Wortlaut wird das Dokument TGP/10/1 dem Rat auf seiner zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 30. Oktober 2008 in Genf zur Annahme vorgelegt werden.

21. Der CAJ wird ersucht, das Dokument TGP/10/1 Draft 9 als Grundlage für die Annahme des Dokuments TGP/10/1 durch den Rat zu prüfen, wie in Absatz 20 dargelegt.

IV. PROGRAMM FÜR DIE ERARBEITUNG DER TGP-DOKUMENTE

22. Anlage II dieses Dokuments schlägt ein Programm für die Erarbeitung der TGP-Dokumente aufgrund des vom TC auf seiner dreiundvierzigsten Tagung vereinbarten Programms und der Erörterungen auf den Tagungen des Beratenden Ausschusses, des CAJ und der TWP im Jahre 2007 vor. Der TC wird auf seiner vierundvierzigsten Tagung vom 7. bis 9. April 2008 in Genf dieses vorgeschlagene Programm ebenfalls prüfen.

23. Der CAJ wird ersucht, das Programm für die Erarbeitung der TGP-Dokumente zu prüfen, wie in der Anlage II dieses Dokuments dargelegt.

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

BEMERKUNGEN ZU DOKUMENT TGP/4
„ERRICHTUNG UND ERHALTUNG VON SORTENSAMMLUNGEN“

2.1.2.2 In einigen Fällen kann der Sortensammler lebendes Pflanzenmaterial von Sorten in der Sortensammlung zusammentragen und erhalten. In anderen hingegen ist es dem Sortensammler vielleicht nur dann möglich, lebendes Pflanzenmaterial zu beschaffen, wenn diese Sorten in die Anbauprüfungen oder sonstige Untersuchungen einzubeziehen sind.

Bemerkung (Ukraine): Zu „In einigen Fällen kann der Sortensammler lebendes Pflanzenmaterial zusammentragen und erhalten, in anderen hingegen ... kann er vielleicht nur lebendes Pflanzenmaterial beschaffen, wenn dies erforderlich ist“ hinzufügen, daß der Sortensammler lebendes Pflanzenmaterial selbstbefruchtender und vegetativ vermehrter Arten zusammentragen kann.

Vorschlag des TC-EDC: Am Schluß des Abschnitts 1.4 der Einleitung folgenden Satz hinzufügen (dem Abschnitt 3.1.2.1 entnommen):

„Im Sinne dieses Dokuments bezieht sich die Erhaltung auf die Art und Weise, wie das lebende Pflanzenmaterial gelagert (z. B. Samen) oder im Anbau erhalten wird (z. B. vegetativ vermehrte Sorten)“.

2.2.1.5 Bei Hybridsorten kann die Prüfung der Unterscheidbarkeit die Prüfung der Komponenten und der Formel der Hybride einschließen (vergleiche Dokument TGP/9/1). Wird entschieden, diesen Ansatz bei der Prüfung von Hybriden zu verfolgen, sollte die Sortensammlung alle als Komponenten verwendeten Sorten (in der Regel Inzuchtlinien) aller in der Sortensammlung enthaltenen Hybridsorten sowie die aufgrund eines eigenen Rechts allgemein bekannten Sorten umfassen.

Bemerkung (Ukraine): Detaillierter erläutern, wo dargelegt wird, daß für Hybridsorten „die Prüfung der Unterscheidbarkeit die Prüfung ihrer Komponenten und die Formel der Hybride einschließen kann“, und die spezifischen Bedingungen angeben, unter denen die Prüfung der Unterscheidbarkeit von Hybridsorten die Prüfung der Komponenten und der Formel der Hybride nicht einschließt, oder das Wort „kann“ durch „muß“ ersetzen.

Vorschlag des TC-EDC: Keine Änderung des bestehenden Wortlauts, da es Sache jeder Behörde ist zu entscheiden, ob die Prüfung der Komponenten und der Formel der Hybride eingeschlossen werden soll.

2.2.2.1 Hinsichtlich der Erstellung einer Bestandsliste der allgemein bekannten Sorten zur Aufnahme in die Sortensammlung sollte insbesondere folgendes berücksichtigt werden:

[...]

iv) alle Listen, die öffentlich verfügbare Sorten innerhalb der Pflanzensammlungen umfassen (genetische Ressourcen, Sammlung alter Sorten usw.);

[...].

Bemerkung (Ukraine): „genetische Ressourcen“ aus dem Unterabschnitt iv) streichen, da dieser Begriff zu weit gefaßt ist und Kategorien einschließt, die nicht als Sortenkategorie (Züchtungsform) angesehen werden können.

Vorschlag des TC-EDC: 2.2.2.1 iv) sollte wie folgt geändert werden:

iv) alle Listen, die öffentlich verfügbare Sorten innerhalb der Pflanzensammlungen umfassen (in Sammlungen genetischer Ressourcen enthaltene Sorten, Sammlung alter Sorten usw.);

3.1.2.2 Quellen für lebendes Pflanzenmaterial

3.1.2.2.1 Wichtige potentielle Quellen für lebendes Pflanzenmaterial sind:

- i) Züchter / Erhaltungszüchter / Antragsteller;**
- ii) Sortensammler in anderen Hoheitsgebieten;**
- iii) für ein amtliches Register zuständige Behörden (z. B. Nationale Liste);**
- iv) der Markt**
- v) Pflanzensammlungen**

[...]

3.1.2.2.3 Die Sortensammler sind wichtige Quellen von überprüfem lebendem Pflanzenmaterial. Unter Umständen kann die Menge des verfügbaren Materials aus diesen Quellen jedoch begrenzt sein. In diesen Situationen können dennoch kleine Mengen an Material es der anfragenden Behörde ermöglichen, Material aus anderen Quellen zu überprüfen, beispielsweise zur Überprüfung der Identität des am Markt beschafften Materials vor seiner Aufnahme in die Sortensammlung.

Bemerkung (Ukraine): In bezug auf Abschnitt 3.1.2.1, der die Quellen von Pflanzenmaterial für die Errichtung von Sortensammlungen angibt, wird ein Markt als solche Quelle erwähnt. Wir sind der Ansicht, daß die Behörde den Markt nur in extremis für die Errichtung der Sortensammlung in Anspruch nehmen kann. Bei der Verwendung vermarkteter Sorten zum Zwecke der Prüfung der Unterscheidbarkeit sind Beweise (Dokumente, Proben) für die Identität der Handelsmarkte und die amtliche Probe notwendig, die gleichzeitig mit dem Antrag eingereicht werden und der Sorte entsprechen.

Vorschlag des TC-EDC: Keine Änderung des Abschnitts 3.1.2.2.1, da Abschnitt 3.1.2.3.1 aussagt: „Wenn neues lebendes Pflanzenmaterial in die Sammlung eingeführt wird, sollte gegebenenfalls überprüft werden, ob es mit der Sorte übereinstimmt.“ In bezug auf Abschnitt 3.1.2.2.3 schlug der TC-EDC vor, „beispielsweise zur Überprüfung der Identität des am Markt beschafften Materials“ zu streichen.

3.1.2.2.2 [...]Beispiele für Verträge / Vereinbarungen zwischen Behörden und Züchtern werden in Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ (Dokument TGP/5) gegeben.

Beratender Ausschuß: Der Hinweis auf „Beispiele für Verträge / Vereinbarungen zwischen Behörden und Züchtern“ sollte im Einklang mit der Änderung der Überschrift des Abschnitts 11 des Dokuments TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, die vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß auf seiner sechsfundfünfzigsten Tagung vom 22. und 23. Oktober 2007 vereinbart wurde, ersetzt werden durch: „Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials.

Der TC-EDC merkte an, daß das Dokument TGP/4/1, Abschnitt 3.1.2.2.2, zum Zeitpunkt seiner Annahme gemäß der Überschrift des Dokuments TGP/5, Abschnitt 11, angepaßt werden würde.

3.1.2.3 Überprüfung

3.1.2.3.1 Wenn neues lebendes Pflanzenmaterial in die Sammlung eingeführt wird, sollte gegebenenfalls überprüft werden, ob es mit der Sorte übereinstimmt. Eine unzulängliche Überprüfung des Materials der Sorten in der Sortensammlung kann zu einer falschen Schlußfolgerung über die Unterscheidbarkeit der Kandidatensorten mit negativen Folgen für die erteilten Züchterrechte führen.

Bemerkung (Ukraine): Bei der Prüfung der Identität von Sorten während der Überprüfung im Falle wiederholter Wiederanpflanzungen der Vermehrungen der Sorte sollte berücksichtigt werden, daß jede weitere Vermehrung infolge der Art der Hybridisierung, des Genflusses und des Befalls mit Krankheiten (Viren) von der Ursprungssorte (Probe) etwas verschieden sein kann. Deshalb sollten nicht nur neue Sorten, die in die Sortensammlung eingeführt werden, sondern auch das seit langem in der Sortensammlung erhaltene Sortenmaterial auf die Identität geprüft werden.

Vorschlag des TC-EDC: Keine Änderung des Abschnitts 3.1.2.3.1, da Abschnitt 3.1.2.5.3 aussagt: „Für die Überprüfung des Materials vor seiner Einführung in die Sammlung – ob neuer allgemein bekannter Sorten oder erneuerten Materials von bereits in der Sortensammlung enthaltenen Sorten – sollte ein Routineverfahren eingerichtet werden (vergleiche Abschnitt 3.1.2.3).“

[Anlage II folgt]

Ref.	Titel des Dokuments	Derzeit gebilligte Dokumente	Verfasser (Name)	Verfasser (TWP)	2007					2008					2009										
					TC-EDC	TC	TWP	CAJ	TC-EDC	TC/44	CAJ/57	Rat (Extr./25)	TWP	CAJ/58	Rat /42	TC-EDC	TC	CAJ	TWP	Rat					
TGP/0	Liste der TGP-Dokumente und jüngstes Ausgabedatum	TGP/01 ANGENOMMEN																							
TGP/1	Allgemeine Einführung mit Erläuterungen			Büro																					
TGP/2	Liste der von der UPOV gebilligten Prüfungsrichtlinien	TGP/2/1 ANGENOMMEN																							
TGP/3	Allgemein bekannte Sorten	CIEME/19/2 Rev.		CAJ																					
TGP/4	Erichtung und Erhaltung von Sortensammlungen																								
TGP/5	Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung																								
	Abschnitt: Einführung	Abschnitt 1/1																							
	Abschnitt 1: Misserfolgsvorbereitung für die internationale Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung	Abschnitt 1/2																							
	Abschnitt 2: UPOV-Mustermodell für den Antrag auf Erteilung von Züchlerrechten	Abschnitt 2/1																							
	Abschnitt 3: Technischer Fragebogen, in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen	Abschnitt 3/1																							
	Abschnitt 4: UPOV-Mustermodell für die Bestimmung der Sortenprobe	Abschnitt 4/1																							
	Abschnitt 5: UPOV-Gesuch und Prüfungsergebnisse und UPOV-Antwort auf das Gesuch um Prüfungsergebnisse	Abschnitt 5/1																							
	Abschnitt 6: UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung	Abschnitt 6/1																							
	Abschnitt 7: UPOV-Zwischenbericht über die technische Prüfung	Abschnitt 7/1																							
	Abschnitt 8: Zusammenarbeit bei der Prüfung	Abschnitt 8/1																							
	Abschnitt 9: Liste der Arten, an denen praktische technische Kenntnisse erworben oder für die nationale Reihlinien aufgestellt wurden	Abschnitt 9/1																							
	Abschnitt 10: Mitteilung zusätzlicher Merkmale	Abschnitt 10/1																							
	Abschnitt 11: Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchler eingereichten Materials	Abschnitt 11/1																							
TGP/6	Verständigungen für die DUS-Prüfung	TGP/6/1 ANGENOMMEN																							
TGP/7	Erstellung von Prüfungsrichtlinien	TGP/7/1 ANGENOMMEN																							
TGP/8	Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (Koordinator: Büro / Vorsitzende TWC)																								
TGP/9	Prüfung der Unterscheidbarkeit (Koordinator: Büro)																								
TGP/10	Prüfung der Homogenität (Koordinator: Büro)	TC/337; TC/345																							
TGP/11	Prüfung der Beständigkeit (Koordinator: Büro)			TWV																					
TGP/12	Besondere Merkmale (Koordinator: Büro)																								
TGP/13	Anleitung für neue Typen und Arten (Koordinator: Herr Kwakkenbos (OZ))																								
TGP/14	Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe (Koordinator: Büro)																								
TGP/15	Neue Merkmalstypen (Koordinator: Büro)																								